



Der Evaluationsbericht zum Berliner Modellprojekt einer geförderten Familienmediation (BIGFAM) liegt vor¹:

Prof. Greger fordert neue Wege zur Finanzierung der Familienmediation

Das BIGFAM-Projekt

Drei Jahre lief das Modellprojekt „Geförderte Familienmediation“, BIGFAM genannt, das der Berliner Senator für Justiz 2016 initiiert und selbständig auch finanziert hat – dankenswerter Weise mit einer soliden wissenschaftlichen Begleitforschung durch Prof. Reinhard Greger von der Universität Erlangen.

Das Modellprojekt konzentrierte sich auf ein klar umrissenes Segment möglicher Familienstreitigkeiten: nur wer seinen Streit bereits so weit getrieben hat, dass ihm/ihr für die gerichtliche Auseinandersetzung um Fragen des Umgangs und Sorgerechts für seine Kinder eine Kostenhilfe bewilligt wurde, durfte an in einer kostenlosen Mediation teilnehmen². Dieses Vorgehen machte einerseits ein eigenständig zu schaffendes Bewilligungsverfahren überflüssig. Es kam formal damit der Forderung aus Mediatorenkreisen nach, die Verfahrenskostenhilfe (VKH) nicht nur für die gerichtliche Streitaustragung, sondern auch für die Mediation zu gewähren. Greger charakterisiert dieses Segment als „gerichtsverbundene Mediation“.

Die Evaluation sollte klären,

- ob der Personenkreis der VKH-berechtigten Eltern für die Mediation gewonnen werden kann,
- ob er sich von den die Mediation selbst zahlenden Eltern in der Mediation unterscheidet,
- ob diese geförderten Mediationen sich im Ergebnis von anderen Mediationen unterscheiden und
- ob die Förderung der Mediation für die Justiz wirtschaftliche Vorteile hat?

Die Ergebnisse

In der Projektlaufzeit gingen 100 Anträge auf eine geförderte Familienmediation ein. In 94 Fällen gab es ein einführendes Gespräch bei den Mediatoren. In 69 Fällen kam

¹ Abrufbar unter <https://www.reinhard-greger.de/dateien/BIGFAM-Evaluationsbericht.pdf>

Die hier dargestellten Ergebnisse stellen nur eine aus verbandspolitischer Sicht getroffene Auswahl der viel differenzierteren Darstellung des Evaluationsberichtes dar. Wir empfehlen unseren Mitgliedern den Bericht selbst durchzulesen und die darin für die Alltagsarbeit enthaltenen Anregungen aufzunehmen.

² Um schneller die erforderliche Zahl von 100 Fällen zu bekommen, wurden die strengen Voraussetzungen gelockert und auch Fälle einbezogen, wenn nicht beide Parteien VKH-berechtigt waren oder die Streitthemen nicht nur Kindschaftssachen betrafen.

es zu einem Mediationsverfahren. In 35 Fällen endete dieses mit einer Einigung. Dabei wurde in 22 Fällen der Konflikt vollständig beigelegt und in 13 Fällen eine Teileinigung erreicht. Zur Einigung wurden im Durchschnitt 6,5 Sitzungen benötigt.

Die Zahlen – und noch differenzierter die Antworten der im Rahmen des Projektes befragten Medianten und MediatorInnen - zeigen:

wenn es zu einer Mediation kommt, ist jede zweite erfolgreich. Es lohnt sich also auch noch aus dem gerichtlichen Verfahren heraus durch die Öffnung der Verfahrenskostenhilfe den Weg in die Mediation zu fördern. „Die Erfahrungen mit dem BIGFAM-Projekt lassen die Einbeziehung der gerichtsverbundenen Mediation in die Verfahrenskostenhilfe mit flankierenden Regelungen dringend geboten erscheinen“ (Greger, S. 49)

Sie zeigen aber auch, dass eine finanzielle Förderung nur der gerichtsverbundenen Mediation zu kurz greift und das Potenzial der Mediation nicht ausschöpft: **„Als Ergebnis des BIGFAM-Projektes ist daher auch festzustellen, dass die Bemühungen um die Förderung einer vorgerichtlichen Mediation verstärkt werden sollten.“ (Greger, S.50)**

Professor Greger hat mit seinem Evaluationsbericht zum BIGFAM-Projekt den wunden Punkt dieses Modellprojekts und damit auch der bisherigen Diskussion um die finanzielle Förderung der Familienmediation aufgezeigt: **Was fehlt, ist die flächendeckende, qualitätsgesicherte, gerichtsunabhängige finanzielle Förderung der vorgerichtlichen Mediation!** Denn es geht nicht um Gerichtsverfahren und auch nicht in erster Linie um deren Vermeidung, sondern darum die unbestreitbaren Vorzüge der Mediation in möglichst vielen Familienstreitigkeiten unabhängig von ihrer finanziellen Situation zum Tragen kommen zu lassen. Er zeigt auch mögliche Wege dazu auf. Er nennt als Beispiel die Familienmediation als Pflichtleistungsangebot im Rahmen des SGB VIII und verweist auf die Regelungen in Österreich und der Schweiz. Dazu kann es auch sinnvoll und notwendig sein, dass über die Ressortgrenzen hinweg kooperiert werden muss.

Die BAFM stellt sich dieser Aufgabe, darauf hinzuarbeiten, dass diese Hinweise nun auch umgesetzt werden.

Hans-Dieter Will

- im Namen des Sprecherteams der BAFM -